



STATUTEN des Bogenclubs Union Salzburg

In der Fassung vom 20. Juli 2008

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2	Zweck.....	1
§ 3	Mittel zum Erreichen des Zweckes.....	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8	Vereinsorgane.....	3
§ 9	Generalversammlung.....	4
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung.....	4
§ 11	Der Vorstand.....	5
§ 12	Aufgaben des Vorstands.....	6
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	6
§ 14	Rechnungsprüfer.....	7
§ 15	Das Schiedsgericht.....	7
§ 16	Freiwillige Auflösung des Vereins.....	7

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Bogenclub Union Salzburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Stadt Salzburg und dessen nähere Umgebung.
- (3) Der Verein gehört der „Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Salzburg“ und dem Verband „Österreichische Turn- und Sportunion“ an.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Salzburger Bogensportverband und im Österreichischen Bogensportverband.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer und in allen Belangen gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung, insbesondere die Pflege des Bogensports in allen seinen Formen sowie die Förderung dieser Sportart im Geiste der Olympischen Prinzipien unter Beachtung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 idgF.

§ 3 Mittel zum Erreichen des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Pflege des Sports, insbesondere des Bogenschießens;
 - b) die Erteilung von Unterricht und die Organisation eines geregelten Trainingsbetriebs;
 - c) die Ausrichtung von vereinsorientierten Lehrgängen und Vorträgen;
 - d) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder;
 - e) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften, die Durchführung von Wettbewerben, Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen;
 - f) die Abhaltung von Versammlungen, Tagungen, Diskussionsabenden und Zusammenkünften;
 - g) die Durchführung von Ausflügen und Wanderungen;
 - h) die Pflege der Freundschaft zwischen Vereinen gleicher Zielsetzung und Gesinnung im In- und Ausland;
 - i) die Errichtung und der Betrieb einer Bogenschießanlage mit allen zugehörigen Einrichtungen;
 - j) die Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
 - k) die Herausgabe von Informationsblättern und Druckschriften fachlicher oder allgemeiner Art, die der Verbreitung des Sports dienen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Säumnisgebühren;
 - b) Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Flohmärkte und Basare;
 - e) Veranstaltungen;
 - f) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - g) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - h) Werbung jeglicher Art;
 - i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - k) Entgelte für die Nutzung von Leihgeräten;
 - l) Zinserträge und Wertpapiere;
 - m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
 - n) Geld- und Sachspenden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - freiwilligen Austritt;
 - Ausschluss;
 - Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Als Termin für den Austritt gilt im Streitfalle das Datum der Postaufgabe.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere im Falle
- eines groben Vergehens gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - unehrenhaften und anstößigen Benehmens inner- und außerhalb des Vereins;
 - von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Waffengesetz oder das Jagdrecht;
 - einer groben Verletzung anderer Mitgliedspflichten.
- (5) Gegen einen Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge für das gesamte laufende Kalenderjahr zu entrichten sowie alle vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, Ausweis, Zutrittsberechtigungen etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht richten sich nach § 9 Abs. 6.
- (3) Das Verlangen zur Einberufung einer Generalversammlung ist in § 9 Abs. 2 lit b geregelt.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers,
 - f) Beschluss eines gerichtlichen Kurators
 binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2 lit. a bis d), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9 Abs. 2 lit. f).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und Ehrenmitglieder ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Übertragung der Rechte ist unzulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Für jede Funktion im Vorstand und die Funktion eines Rechnungsprüfers ist die Volljährigkeit erforderlich.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit Ausnahmen von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit wie in § 16 Abs. 2 geregelt.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (Budget)

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder und allfälliger Säumnisgebühren;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Genehmigung einer offiziellen Bewerbung des Vereins um eine nationalen oder internationale Bogensport-Veranstaltung, für die der Verein die Verantwortung gegenüber Dritten für die ordnungsgemäße Ausrichtung und Durchführung zu tragen hat;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden vier Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Obmann -Stellvertreter/in
 - c) Kassier/in
 - d) Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimme im Vorstand kann nicht übertragen werden.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 Abs. 11) und Rücktritt (§ 11 Abs. 12).

- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget);
 - c) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 lit. a – d dieser Statuten;
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - i) Einrichtung eines geregelten Sportbetriebs.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/Die Obmann-Stellvertreter/in vertritt den/die Obmann/Obfrau, wenn dieser/diese verhindert ist, sein/ihr Amt wahrzunehmen, und keinen anderen Stellvertreter ernannt hat.
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er/Sie unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (9) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss einer Auflösung kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt hier mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll im Sinne der §§ 34ff BAO, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Bei Meinungsverschiedenheit der Generalversammlung hat der Salzburger Bogensportverband das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §§ 34ff BAO.